

Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden

1. für die Erzeuger und Hersteller solcher Gegenstände sowie für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften hinsichtlich des Betriebes, insbesondere des Absatzes, des Erwerbes, der Preise und der Buchführung erlassen;
2. unter Ausschluß des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst übernehmen;
3. in Verträge über Lieferung solcher Gegenstände eintreten;
4. die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handel- und Gewerbetreibenden übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen;
5. Vorschriften zur Regelung des Verbrauches erlassen.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können die Gemeinden für ihre Bezirke anordnen:

1. daß, wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs in Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren binnen einer zu bestimmenden Frist anzeigt;
2. daß Handel- und Gewerbetreibende verpflichtet sind,
  - a) binnen einer zu bestimmenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung von Gegenständen der von einer Maßnahme nach § 12 betroffenen Art verlangen können;
  - b) ihre Vorräte der Gemeinde auf Verlangen käuflich zu überlassen;
  - c) der Gemeinde die Benutzung der Betriebsmittel gegen Entgelt zu gestatten.

Erfolgt die Überlassung ihrer Vorräte nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran der Gemeinde durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum

geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Übernahmepreis wird, falls eine Einigung mit dem Besitzer nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung des Einkaufs-, Herstellungs- oder Erzeugungspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Preisprüfstelle endgültig festgesetzt. Bestehende Höchstpreise dürfen dabei nicht überschritten werden.

Das zu gewährende Entgelt wird im Streitfall von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

**Preissteigerung** siehe unter „Übermäßige Preissteigerung“.

**Preistreiberei** siehe unter „Höchstpreise“, „Unzuverlässigkeit im Handel“ und „Übermäßige Preissteigerung“.

**Puddingpulver.** Die Bestimmungen über die äußere Kennzeichnung von Waren (siehe unter „Kennzeichnung von Waren“) finden laut Bekanntmachung vom 25. August 1916 auch Anwendung auf Puddingpulver und Backpulver, sowie alle ähnlichen für die menschliche Nahrung bestimmten Pulver.

**Punschessenz.** Die am 1. März 1916 in Berlin abgehaltene Versammlung der Spirituoseninteressenten hat den Mindestverkaufspreis für das Liter Punschessenz auf 3,50 M. festgesetzt. Derartige Essenzen dürfen mit Saccharin gesüßt werden, auch braucht diese Süßung nicht besonders angegeben zu werden.

**Putztücher** siehe unter „Web- und Wirkwaren“.

**Pyramiden.** Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.

**Quecksilber- auch Salbe.** Auf Grund Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914 und durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1915 ist die Durchfuhr und Ausfuhr verboten.